

# Allgemeine Versicherungsbedingungen und Kundeninformation

für die GAP Versicherung, Ausgabe 1/2016

Generali Allgemeine Versicherungen AG, 1260 Nyon

## Was ist eine GAP Versicherung?

Diesen Versicherungsbedingungen liegt der Kollektivvertrag mit freiwilliger Mitgliedschaft zugrunde, den die RCI Finance SA als Versicherungsnehmer (nachstehend „RCI“ genannt) mit der Generali als Versicherer abgeschlossen hat. Dem Kollektivvertrag können Kunden der RCI beitreten, wenn RCI diesen ein versicherbares Fahrzeug aufgrund eines Finanzierungsvertrages überlässt. Die Kunden von RCI werden in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen „Versicherte“ genannt. Der Versicherungsschutz wird unter der Voraussetzung gewährt, dass zwischen dem Versicherten und der RCI ein Finanzierungsvertrag zustande kommt. Sollte das versicherte Fahrzeug einen Totalschaden erleiden, so ist es möglich, dass zwischen dem Betrag, den der Versicherte ursprünglich für das Fahrzeug bezahlt hat und der Versicherungsleistung aus der Motorfahrzeugversicherung eine finanzielle Lücke verbleibt. Zweck der GAP-Versicherung ist es, diese Lücke zu schliessen. Diese Versicherung ist eine Ergänzung zur Motorfahrzeugversicherung, kann diese aber nicht ersetzen.

## 1. Vertragsgrundlagen

Der mit RCI abgeschlossene Kollektivvertrag inkl. allfälliger Nachträge, der vom Versicherten unterzeichnete Finanzierungsvertrag inklusive dem darin integrierten Beitritt zur GAP Versicherung, sowie die Allgemeinen Versicherungsbedingungen und die darin enthaltenen Kundeninformationen bilden die Grundlagen des Versicherungsvertrags. Der GAP Kollektivvertrag unterliegt Schweizerischem Recht, namentlich dem Versicherungsvertragsgesetz (VVG).

## 2. Vertragsparteien

### Versicherer:

Leasing- oder Kreditnehmer der RCI Finance SA

### Versicherungsnehmer:

RCI Finance SA, Bergermoosstrasse 4, 8902 Urdorf (nachfolgend RCI genannt)

### Versicherer:

Generali Allgemeine Versicherungen AG, Avenue Perdtemps 23, Case postale 3000, 1260 Nyon, Kontaktadresse: Soodmattenstrasse 2, 8134 Adliswil (nachfolgend Generali genannt)

## 3. Definitionen

### Kreditvertrag / Leasingvertrag:

Vertrag zwischen Versichertem und RCI, der der Finanzierung des Fahrzeuges dient (nachfolgend Finanzierungsvertrag genannt).

### Barkaufpreis:

Dieser Preis widerspiegelt den effektiven Rechnungsbetrag, das heisst bei Neufahrzeugen den Listenpreis des versicherten Fahrzeuges zuzüglich Sonderausstattung und Zubehör, abzüglich Rabatte und sonstiger Vergünstigungen bei Beginn des Finanzierungsvertrages. Bei Gebrauchtfahrzeugen wird auf dem effektiven Rechnungsbetrag basiert.

### Marktwert:

Der Marktwert entspricht dem Betrag, welcher der Versicherte aufwenden muss, um ein gleichwertiges gebrauchtes Fahrzeug zu erwerben. Insbesondere widerspiegelt er den Wiederbeschaffungswert des Fahrzeuges samt Ausrüstungen und

### Zubehörteilen im Zeitpunkt des versicherten Ereignisses unter

Berücksichtigung von Neuwert, Fahrleistung, Betriebszeit, Marktlage und Fahrzeugzustand. Es gelten die Bewertungsrichtlinien des Schweizerischen Verbandes der freiberuflichen Fahrzeugsachverständigen (VFFS).

### Totalschaden:

Ein Totalschaden liegt vor, wenn die Reparaturkosten den vom Motorfahrzeug-Basisversicherer festgelegten Reparaturgrenzwert übersteigen oder das gestohlene Fahrzeug innert 30 Tagen nicht wiedergefunden werden kann. Falls keine Kaskoversicherung beim Motorfahrzeug-

## Generali Versicherungen

Avenue Perdtemps 23  
1260 Nyon  
generali.ch

## Schadenmeldungen bitte direkt an RCI Finance SA melden.

### Adresse

Bergermoosstrasse 4  
8902 Urdorf

### Homepage

rci-finance.ch

### Telefon

0900 70 07 07

### E-Mail

Kundendienst.ch@rcibanque.com

Basisversicherer abgeschlossen wurde, liegt ein Totalschaden vor, wenn die Reparaturkosten den Marktwert des Fahrzeuges übersteigen. Lässt sich der Versicherte die Reparaturkosten auszahlen und das unreparierte Fahrzeug verwerten, wenn der Reparaturgrenzwert nicht erreicht ist, liegt kein leistungsauslösender Totalschaden für die GAP-Versicherung vor.

### Motorfahrzeug-Basisversicherer:

Als Basisversicherer wird die Versicherungsgesellschaft verstanden, bei welcher der Versicherte dieses Kollektivvertrages seine Motorfahrzeugversicherung platziert hat.

### Kaskoversicherung:

Darunter fallen die Deckungsmöglichkeiten Voll- oder Teilkasko (mit oder ohne Zeitwertzusatz). Die Vollkaskodeckung beinhaltet zusätzlich zur Teilkaskoversicherung das Kollisionsrisiko.

#### **4. Gegenstand der Versicherung**

Im Falle eines versicherten Totalschadens, deckt die GAP Versicherung die Differenz ab, welche zwischen der Leistung des Motorfahrzeug-Basisversicherers und dem Barkaufpreis entsteht. Existiert keine Kaskoversicherung, so wird die Differenz zwischen Marktwert, unmittelbar vor dem Totalschaden, und dem Barkaufpreis entschädigt. Die Höchstentschädigung im Schadenfall beträgt max. CHF 30'000.–. Bei Mehrwertsteuerpflichtigen Versicherten erfolgt die Entschädigung jeweils exkl. MwSt.

#### **5. Versicherbare Fahrzeuge**

Versichert werden können neue und gebrauchte Personen- und Lieferwagen mit einem gesetzlichen Gesamtgewicht bis 3'500 kg und einem Rechnungsbetrag von max. CHF 120'000.–, von Haltern mit Domicil in der Schweiz und / oder im Fürstentum Liechtenstein, welche mit RCI einen Finanzierungsvertrag für ihr Fahrzeug abschliessen. Die Fahrzeuge dürfen bei deren Finanzierungsende das 10. Betriebsjahr nicht überschritten haben.

#### **6. Örtlicher Geltungsbereich**

Die GAP Versicherung ist in der Schweiz, im Fürstentum Liechtenstein, in allen EU- und EWR-Mitgliedstaaten sowie in Andorra und Kroatien gültig.

#### **7. Beginn und Dauer der Versicherung**

Der Versicherungsschutz wird für die Dauer des Finanzierungsvertrages abgeschlossen, höchstens jedoch für die Dauer von 5 Jahren seit Versicherungsbeginn, und endet spätestens mit Ablauf dieser Dauer, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Die Mindestlaufzeit der Versicherung beträgt für jedes versicherte Fahrzeug 12 Monate. Innert dieses Zeitraums kann die Versicherung nicht gekündigt werden. Der Versicherungsschutz endet vorzeitig, wenn;

- a) der zugrundeliegende Finanzierungsvertrag endet oder wegfällt und zwar gleichgültig aus welchem Grund;
- b) das versicherte Fahrzeug einen Totalschaden erlitten hat und Generali Leistungen erbracht hat;
- c) die Zulassung oder Betriebserlaubnis des Fahrzeuges erlischt;
- d) oder in allen anderen Fällen, in denen Generali, RCI oder dem Versicherten das Recht zur vorzeitigen Beendigung des Versicherungsschutzes aufgrund vertraglicher Vereinbarung oder nach Gesetz zusteht.

Die GAP Versicherung kann durch den Versicherten auf Basis einer schriftlichen Kündigung bei RCI, nach Ablauf der Mindestlaufzeit von 12 Monaten, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten, jeweils auf Monatsende aufgelöst werden.

#### **8. Versicherungsleistung**

Die Versicherungsleistung entspricht der Differenz zwischen dem Barkaufpreis und der Leistung der Motorfahrzeug-Basisversicherung unter Berücksichtigung der Einschränkungen des Deckungsumfanges (siehe Artikel 10).

Existiert keine Kaskoversicherung, so wird die Differenz zwischen Marktwert, unmittelbar vor dem Totalschaden, und dem Barkaufpreis entschädigt. Sollten im Barkaufpreis Teilbeträge enthalten sein, die für andere Zwecke als für den Erwerb des versicherten Fahrzeuges verwendet wurden, bleiben diese für die Berechnung der Versicherungsleistung ausser Betracht.

#### **9. Leistungserbringung**

Generali bezahlt die Entschädigung ausschliesslich an RCI. Diese verpflichtet sich, den die eigenen Forderungen übersteigenden Betrag mit dem Versicherten vollständig in geeigneter Form abzurechnen und zu dokumentieren.

#### **10. Einschränkung des Deckungsumfanges**

Bei grobfahrlässiger Herbeiführung des Schadens ist Generali berechtigt, ihre Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherten entsprechenden Verhältnisse zu kürzen. Generali verzichtet auf das ihr gesetzlich zustehende Regress- bzw. Kürzungsrecht gemäss Art. 14 Abs. 2 des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag (VVG) und Art. 65 Abs. 3 des Strassenverkehrsgesetzes (SVG) bei versicherten Ereignissen, die vom Versicherten grobfahrlässig herbeigeführt wurden, es sei denn der Lenker:

- a) habe das Ereignis unter Alkohol-, Drogen- oder Medikamenteneinfluss verursacht;
- b) ist zum Unfallzeitpunkt im Besitz des Lernfahrausweises oder Führerausweises auf Probe. Ausländische Führerausweise gelten als Führerausweise auf Probe, solange sie nicht in den definitiven Schweizer Führerausweis umgewandelt wurden;
- c) habe das Ereignis durch besonders krasse Missachtung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit im Sinne von Art. 90 Abs. 4 SVG verursacht.

#### **11. Deckungsausschlüsse**

Von der GAP Kollektivversicherung ausgeschlossen sind:

- a) Schäden anlässlich der Verwendung des Fahrzeuges zu gewerbmässiger Ausmietung;
- b) Nicht durch äussere Einwirkungen entstandene Betriebs-, Bruch- und Abnutzungsschäden, insbesondere auch Schäden durch Ladungen, Federbrüche hervorgerufen durch die Erschütterungen des Fahrzeuges auf der Strasse, Schäden wegen Ölmanagements, Schäden zufolge Fehlens oder Einfrierens des Kühlwassers, und zwar auch dann, wenn Öl- oder Kühlwassermangel die Folge eines versicherten Ereignisses ist;
- c) Schäden:
  - bei kriegerischen Ereignissen, Terrorakten, Neutralitätsverletzungen, Revolution, Rebellion, Aufstand oder artverwandten Ereignissen und den dagegen ergriffenen Massnahmen sowie bei Erdbeben, vulkanischen Eruptionen oder Veränderungen der Atomkernstruktur, sofern der Versicherte nicht nachweist, dass die Schäden mit diesen Ereignissen in keinem Zusammenhang stehen;
  - bei inneren Unruhen (Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen anlässlich von Zusammenrottung, Krawall oder Tumult) und den dagegen ergriffenen Massnahmen, es sei denn, der Versicherte lege glaubhaft dar, dass er bzw. der Lenker die zumutbaren Vorkehrungen zur Vermeidung des Schadens getroffen hat;
  - verursacht durch Kernenergie;
- d) während der behördlichen Requisition des Fahrzeuges;
- e) Schäden bei Fahrten auf Rennstrecken, Rundkursen oder auf Verkehrsflächen, die zu solchen Zwecken benützt werden, sowie bei der Teilnahme an Trainingsfahrten oder Wettbewerben im Gelände oder bei Fahrlehrgängen. Versichert sind jedoch Schäden bei Fahrten in der Schweiz während gesetzlich vorgeschriebenen Kursen bei dafür lizenzierten Kursanbietern;
- f) Schäden durch das nicht rechtzeitige Durchführen von regelmässigen Wartungsarbeiten, die der Hersteller des Fahrzeuges vorschreibt, oder Schäden, die durch Fehlbedienung des Fahrzeuges

ges entstanden sind (Bedienung entgegen dem Benutzerhandbuch);

- g) Schäden, die vorsätzlich herbeigeführt wurden;
- h) Ferner sind nicht versichert Reduktionen jeglicher Art des Motorfahrzeug-Basisversicherers z.B. aufgrund des Einwands des Mitverschuldens oder grober Fahrlässigkeit, Kosten bzw. Aufwendungen für die Schadenregulierung sowie Selbstbehaltsforderungen des Motorfahrzeug-Basisversicherers.

## **12. Benachrichtigung im Schadenfall**

Der Versicherte benachrichtigt umgehend den Motorfahrzeug-Basisversicherer, so dass eine Begutachtung durch diesen erfolgen kann. Wird ein Totalschaden festgestellt, ist RCI unverzüglich zu informieren. Besteht keine Kaskoversicherung ist das Ereignis direkt RCI zu melden, damit eine Begutachtung durch Generali erfolgen kann.

Bei Vorliegen eines Totalschadens benachrichtigt der Versicherte RCI schnellstmöglich. Der Versicherte wirkt an der Feststellung des Sachverhalts mit, indem er die von RCI angeforderten Informationen und Dokumente RCI zukommen lässt.

## **13. Einzureichende Dokumente im Schadenfall**

Der Versicherte muss RCI im Schadenfall folgende Unterlagen zur Verfügung stellen: Korrespondenz des Motorfahrzeug-Basisversicherers (insbesondere das Schadenregulierungsschreiben) sowie alle anderen zweckdienlichen Unterlagen. Besteht für das Fahrzeug keine Voll- oder Teilkaskoversicherung, erstellt Generali ein Gutachten, welches den Totalschaden bestätigt und den Wert des Fahrzeuges unmittelbar vor dem Schaden erhebt. Im Falle eines Diebstahls ist Generali eine Kopie der Anzeige bei der Polizei beizufügen, oder wenn das Fahrzeug durch einen Unfall einen Totalschaden erlitten hat, eine Kopie des Unfallberichts der Polizei.

## **14. Obliegenheiten des Versicherten**

- a) Der Versicherte hat nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen;
- b) Der Versicherte muss eine Entwendung des versicherten Fahrzeuges unmittelbar nach der Entdeckung der Polizei melden und gegen die Täterschaft Strafanzeige erstatten;
- c) Der Versicherte hat RCI den Schadenseintritt schnellstmöglich anzuzeigen. In

jedem Fall innerhalb von 10 Tagen nach Feststellung des Totalschadens durch den Motorfahrzeug-Basisversicherer. Der Versicherte ist damit einverstanden, dass Generali berechtigt ist, das beschädigte Fahrzeug zu begutachten, sowie bei Bedarf sämtliche für die Schadenerledigung notwendigen Unterlagen beim Versicherten, dem Motorfahrzeug-Basisversicherer oder an anderer geeigneter Stelle einzuverlangen;

- d) Bei der Regulierung über eine Haftpflichtversicherung eines Dritten sind diese Schäden Generali durch den Motorfahrzeug-Versicherer des Schädigers mit dem Schadenerledigungsschreiben einzureichen, welches den Totalschaden bestätigt und den Wert des Fahrzeuges unmittelbar vor dem Schaden erhebt. Auf Anforderung von Generali sind vom Versicherten unverzüglich weitere mögliche Auskünfte zu erteilen, die für die Feststellung der Eintrittspflicht erforderlich sind. Zudem unterstützt der Versicherte Generali aktiv bei allfälligen Untersuchungen über Ursache und Höhe des Schadens sowie über den Umfang der Leistungspflicht;

Sollte der Versicherte Kenntnis vom Wiederauffinden eines abhanden gekommenen versicherten Fahrzeuges erlangen, so muss der Versicherte dies Generali sofort anzeigen.

## **15. Folgen bei Obliegenheitsverletzung**

Verletzt der Versicherte die Obliegenheiten, so kann die Leistungspflicht von Generali entfallen. Vorbehalten bleibt dem Versicherten der Nachweis, dass die Vertragsverletzung unverschuldet gewesen ist oder auf den Schaden bzw. die Rechtsstellung von Generali keinen Einfluss hat. Allfällige betrügerische Handlungen führen zur Leistungsunterlassung und können strafrechtliche Schritte nach sich ziehen.

## **16. Prämienzahlung**

Die Prämie, inkl. Stempelsteuer ist ein Bestandteil der im Rahmen des Finanzierungsvertrages zahlbaren monatlichen Raten.

RCI überwälzt dem Versicherten höchstens die ihr von Generali berechnete Bruttoprämie, inklusive Stempelsteuer. Die Höhe der vom Versicherten zu zahlenden Prämie ist im Finanzierungsvertrag separat ausgewiesen.

## **17. Gesetzliche Änderungen**

Im Falle einer gesetzlich angeordneten Änderung (z. B. Erhöhung der Stempelsteuer) behält sich Generali das Recht zur

Prämienanpassung vor. Aufgrund einer solchen Änderung besteht kein Anspruch auf Vertragskündigung.

## **18. Gerichtsstand und ergänzendes Recht**

Sofern nicht aufgrund zwingender Gesetzesvorschriften die Gerichte am Unfallort zuständig sind, anerkennt der Versicherte für Streitigkeiten aus dem vorliegenden Vertrag den schweizerischen Sitz in Nyon von Generali als Gerichtsstand. In Ergänzung zu diesen Bedingungen gelten die Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag (VVG) sowie des Strassenverkehrsrechts.

## **19. Datenschutz**

Bei Ausübung der Versicherungstätigkeit (Risikobewertung, Schadenabwicklung, Statistik, Marketing) verarbeitet Generali möglicherweise persönliche Daten des Versicherten. Dabei handelt es sich namentlich um Daten im Vertragszusatz zum GAP Beitritt, Schadenmeldungen oder offiziellen Dokumenten. Sie werden in Akten oder auf elektronischen Datenträgern abgelegt. Generali kann angehalten sein, Daten, die den Versicherten betreffen, an Dritte wie Mitversicherer, Rückversicherer, Gesellschaften der Generali Gruppe sowie Gutachter zu übermitteln. Ferner behält sich Generali das Recht vor, Auskünfte bei Dritten einzuholen. Der Vertragszusatz zum GAP Beitritt enthält eine Klausel, in der der Versicherte Generali bevollmächtigt, die zur Prüfung und Durchführung des Vertrags unerlässlichen persönlichen Daten zu verarbeiten. Generali garantiert die vertrauliche Behandlung der erhaltenen Daten. Zur Bekämpfung des Versicherungsbetrugs ist Generali im Schadenfall berechtigt, im Rahmen des Informationssystems „CarClaims-Info“ Daten auszutauschen. Es handelt sich dabei um eine zentrale Datenbank, in der nach einem Schaden neben fahrzeugbezogenen Angaben auch Datum und Ursache des Schadens ausgetauscht werden.